AGB – PARTNERSCHAFT BRAUCHT FAIRE REGELN
Servicebedingungen der bioMérieux Deutschland GmbH
(„bioMérieux“)
Stand: 01.09.2026

1. Geltungsbereich und maßgebende Bedingungen

1.1. Diese Bedingungen bilden den rechtlichen Rahmen unter dem bioMérieux sowohl die regelmäßige Wartung als auch Reparaturen sowie Updates der Software und der Firmware (zusammen „**Serviceleistungen**“) an der von diesen Bedingungen erfassten Geräteausstattung des Kunden bestehend aus Hardware, Software und Firmware ("**Produkte**"), erbringt. Sie gelten, soweit sie sich nicht ausdrücklich auf Serviceverträge beziehen auch für alle von Fall zu Fall durch den Kunden beauftragten Serviceleistungen.

Sie gelten ausdrücklich nicht für die Beseitigung von Mängeln, zu der bioMérieux gemäß den Liefer- und Zahlungsbedingungen von bioMérieux verpflichtet ist.

1.2. Die Rechtsbeziehungen zwischen bioMérieux und dem Kunden , insbesondere Art und Umfang der Serviceleistungen, richten sich nach diesen Bedingungen sowie, sofern vorhanden, nach dem spezifisch an den Kunden gerichteten Angebot von bioMérieux – gleich ob dieses die Lieferung oder sonstige Überlassung eines Geräts einschließt oder separat für die Erbringung von Serviceleistungen erstellt wurde – sowie den dem Kunden übermittelten oder zur Verfügung gestellten technischen Datenblatt für die Produkte.

Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien sowie auch dann, wenn bioMérieux in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bestimmungen des Kunden Leistungen erbringt bzw. derartigen Bestimmungen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen hat.

1.3. Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

1.4. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesen Bedingungen bedürfen der Schriftform; von diesem Formerfordernis kann nur schriftlich abgegangen werden.

2. Auftragserteilung

2.1. Anfragen des Kunden über die Erbringung von Serviceleistungen sind grundsätzlich unverbindlich. Verträge kommen verbindlich erst durch die Annahme des Kunden des von bioMérieux an den Kunden übermittelten Angebots mindestens in Textform (z. B. per E-Mail) oder durch die Entgegennahme von Serviceleistungen zustande. Soweit nicht anders vereinbart, haben Angebote von bioMérieux eine Gültigkeitsdauer von vier Wochen.

2.2. Sofern der Kunde das Angebot von bioMérieux abändert, gilt dies als neues Angebot des Kunden. bioMérieux ist berechtigt, Angebote des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen. Während dieser Frist bleibt der Kunde an das Angebot gebunden.

2.3. Für notwendige Reparaturen, deren Rechnungsbetrag 500,00 € nicht übersteigt, behält sich bioMérieux vor, diese auch ohne vorherige Auftragserteilung des Kunden durchzuführen. Die Zustimmung hierzu gilt in diesem Fall als erteilt.

3. Zugelassene Produkte

3.1. bioMérieux erbringt die Serviceleistungen gemäß dieser Vereinbarung nur im Hinblick auf Produkte, die der Kunde von bioMérieux erworben hat und sofern diesbezüglich ein Servicevertrag geschlossen wurde auch für Produkte, die bioMérieux dem Kunden zur Nutzung überlässt und bezüglich derer der Kunde jeweils die Bedingungen gemäß technischem Datenblatt für das Produkt erfüllt („**Zugelassenes Produkt**“).

3.2. Sofern ein Produkt nicht von bioMérieux erworben wurde oder die letzte Wartung bzw. Pflege durch den Kunden zwei Jahre oder länger zurückliegt, ist bioMérieux berechtigt, das betreffende Produkt einer Eignungsprüfung zu unterziehen. Diese Eignungsprüfung erfolgt auf Grundlage eines gesonderten Angebots zuzüglich aller anfallenden zusätzlichen (Ersatz-) Teile, Verbrauchsmaterialien und Arbeitszeiten, die erforderlich sind, um das Produkt in einen den Anforderungen von bioMérieux entsprechenden Zustand zu bringen. Die (Ersatz-) Teile und Verbrauchsmaterialien werden gemäß Listenpreis in Rechnung gestellt.

Postfach 1204 - 72602 Nürtingen - Hausanschrift: Weberstraße 8 - 72622 Nürtingen - Tel.: +49 7022 3007-0 -
www.biomerieux.de - HRB 220743 Amtsgericht Stuttgart - Geschäftsführerin: Dr. Fuensanta Martinez-York - Ust-IdNr.: DE 146268101
Société Générale Frankfurt - IBAN DE17 5121 0800 0260 1021 37 - BIC SOGEDEFFXXX

3.3. Nach Abschluss der gemäß Angebot notwendigen Arbeiten an dem Produkt gilt das Produkt als Zugelassenes Produkt, solange die Bedingungen gemäß technischem Datenblatt erfüllt werden.

4. Serviceleistungen per Fernwartung

4.1. Die Erbringung der Serviceleistungen steht unter dem Vorbehalt, sofern dies für das jeweilige System technisch möglich ist, nach Wahl von bioMérieux während der Regelarbeitszeit des Kunden als Fernwartungsdienstleistung erbracht zu werden. Der Kunde verpflichtet sich in jedem Fall, telefonische Hilfestellung zu geben bzw. die Remoteverbindung zur Fehlersuche zu autorisieren, bevor eine Reparatur vor Ort durchgeführt wird. Der Kunde stimmt mit Abschluss eines Servicevertrags der Installation und Aufrechterhaltung des Zugangs über die dazu von bioMérieux angebotene Software („Fernwartungssoftware“, derzeit VILINK®) zu.

4.2. bioMérieux gewährt dem Kunden hierzu einen nicht exklusiven, nicht übertragbaren und eingeschränkten Zugang zu VILINK® ("VILINK"), ausschließlich zum Zwecke der Nutzung der Fernwartungsdienste von bioMérieux, um ihn bei Folgendem zu unterstützen:

- Produkt Unterstützung. bioMérieux kann aus der Ferne auf die Produkte zugreifen, um (i) Fehler oder Leistungsprobleme zu untersuchen, zu beheben, zu diagnostizieren oder zu beheben und (ii) Kunden Schulungen und Unterstützung anzubieten. Jeder VILINK-Fernzugriff kann nur mit ausdrücklicher Autorisierung des Kunden gestartet werden.
- Operatives Datenmanagement. bioMérieux kann nicht personenbezogene betriebliche oder technische Daten im Zusammenhang mit der Nutzung oder Leistung des Produkts sammeln, um die Leistung des Produkts zu überwachen sowie für andere damit zusammenhängende analytische, statistische oder Benchmarking-Zwecke. bioMérieux kann diese nicht personenbezogenen Daten verwenden, (i) zu Verbesserung oder Erweiterung ihres Angebots von Waren oder Dienstleistungen, (ii) für Forschung und Entwicklung im Zusammenhang mit neuen Produkten, Funktionen oder Dienstleistungen und (iii) für andere interne geschäftliche und betriebliche Zwecke.
- Bereitstellung von Softwareupdates. bioMérieux kann Patches, Modifikationen, Erweiterungen, Korrekturen und/oder Sicherheitsverbesserungen für Software bereitstellen ("Software-Updates"). Die Verpflichtung von bioMérieux gemäß diesem Abschnitt beschränkt sich auf die Fernlieferung von Software-Updates an das Produkt. bioMérieux wird den Kunden über ein entsprechendes Update vorab informieren. Der Kunde ist für die Installation der Software-Updates auf dem Produkt verantwortlich.

5. Ersatzteile

Sofern die vereinbarte Serviceleistung alle anfallenden Ersatzteile beinhaltet, kann bioMérieux entscheiden, ob für Reparaturen neue Ersatzteile oder Ersatzteile auf Austauschbasis bzw. entsprechend überholte Teile zur Verfügung gestellt werden, die dem aktuellen Standard und den Qualitätsanforderungen entsprechen. Alle im Rahmen einer Wartung oder Reparatur ausgebauten Teile gehen in das Eigentum von bioMérieux über.

6. Nicht von einem Servicevertrag erfasste Leistungen

Soweit nicht anders vereinbart, sind von den Serviceleistungen eines Servicevertrags nicht umfasst und daher zusätzlich kostenpflichtig für den Kunden Serviceeinsätze, die von bioMérieux vorgenommen werden und alle damit verbundenen Reisekosten, Arbeitszeit und Ersatzteile, die zur Behebung von Störungen der Produkte erforderlich sind im Zusammenhang mit oder auf Grund von:

- einem Fehler des Kunden oder eines Dritten, einer Nachlässigkeit, einer missbräuchlichen Verwendung beim Betrieb oder der Handhabung der Produkte oder einer nicht bestimmungsgemäßen Verwendung der Produkte;
- der Unterlassung oder dem Versäumnis des Kunden, für eine passende Umgebung der Produkte zu sorgen oder alle technischen Hilfsmittel und Gerätschaften, die vom Installationshandbuch von bioMérieux verlangt werden, in angemessener Weise bereitzustellen, wie etwa ordnungsgemäße elektrische Anschlüsse, Klimaanlage und Überprüfung der Luftfeuchtigkeit;
- der Unterlassung oder dem Versäumnis des Kunden, die Produkte gemäß den Erfordernissen der kundenseitigen Pflege, wie sie in den Handbüchern der Produkte festgelegt ist, instand zu halten;

- einer Reparatur, Wartung oder Änderungen des Produkts oder der Versuch dessen durch Personen, die nicht schriftlich durch bioMérieux autorisiert wurden
- dem Anschluss von als Zubehör bestimmten Geräten, die bioMérieux nicht ausdrücklich als mit den Produkten kompatibel bezeichnet hat, die aber dessen ungeachtet mechanisch oder elektronisch mit den Produkten verbunden sind;
- der Ausführung einer Dienstleistung und/oder Unterstützung/Betreuung an einem von bioMérieux bereit gestellten LIS Interface (sofern bioMérieux dem nicht schriftlich zugestimmt hat);
- der Verwendung von Software, die nicht von bioMérieux zur Verfügung gestellt wurde und den Folgen ihrer Verwendung oder von Schäden, die durch Computer-Schadsoftware hervorgerufen werden, die vom Kunden eingeschleppt oder aktiviert wurden, d. h. Software, die sich bei Gefahrübergang des Produkts auf den Kunden nicht auf diesem befand; gleiches gilt bei Kontaminationen (insbesondere der Geräte bzw. der Computer – Hardware des Kunden) aufgrund mangelnder Kompatibilität der Software mit der Hardware des Kunden;
- jedem nicht genehmigten Standortwechsel der Produkte, wenn dies zu erhöhten Aufwendungen bei bioMérieux führt;
- Unfällen oder Katastrophen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Feuer, Überschwemmung, Wasser, Wind, Blitzschlag, Erdbeben, die Unterbrechung der Stromzufuhr oder Spannungsspitzen; und
- starker Verschmutzung eingesandter Geräte.

7. Verpflichtungen des Kunden

7.1. Der Kunde verpflichtet sich hinsichtlich der IT-Umgebung des Kunden und der genutzten Software:

- als wesentliche Vertragspflicht, Daten in anwendungsadäquaten Intervallen regelmäßig mindestens einmal täglich zu sichern, so dass diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können;
- bioMérieux alle erforderlichen Informationen in Bezug auf die technischen Merkmale der IT-Umgebung des Kunden, einschließlich der Hardware sowie der Hardware-, Software- und Netzwerkinfrastruktur des Kunden ("Kundensystem") zu übermitteln. Der Kunde wird auf eigene Kosten einen sicheren Zugang zum Internet-Netzwerk einrichten und aufrechterhalten, der den Anschluss von bioMérieux mithilfe der Fernwartungssoftware ermöglicht und das Eindringen unbefugter Dritter in das System verhindert. Es obliegt dem Kunden, die von bioMérieux zur Verfügung gestellte Software vor Risiken wie Schadsoftware zu schützen;
- die Installation der Fernwartungssoftware und anderer Software bzw. von Software Updates oder Upgrades zu validieren und dies bioMérieux zu bestätigen. bioMérieux gewährt dem Kunden Zugang zu den Qualifizierungsverfahren, die es ihm ermöglichen, das System zu qualifizieren, nachdem der Kunde seine Virenschutz- und kritischen Sicherheitsupdates für das Betriebssystem des Betriebssystems installiert und aktualisiert hat; und
- das Benutzerhandbuch und die Anweisungen von bioMérieux bezüglich der Software und insbesondere der Fernwartungssoftware und der erforderlichen Arbeitsschritte während einer Fernwartungs- Sitzung zu beachten.

7.2. Der Kunde wird bezüglich der von ihm genutzten Geräte:

- sicherstellen, dass die Geräte, einschließlich der Software, gemäß den von bioMérieux bereitgestellten Anweisungen und Empfehlungen verwendet und die erforderlichen Umgebungsbedingungen eingehalten werden;
- dafür sorgen, dass die durch den Kunden durchzuführenden vorgesehenen Kontrollen, Überprüfungen und Pflegemaßnahmen rechtzeitig und regelmäßig durchgeführt werden;
- alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen anwenden, um die Geräte, deren eigene Daten und/oder Software und Hardware unter anderem vor eventuellen im Internet kursierenden Schadsoftware und gegen unberechtigtes Eindringen und/oder Vandalismus zu schützen;
- sicherstellen, dass die Produkte durch qualifiziertes zur Instandhaltung ausgebildetes Personal gepflegt werden und soweit er nicht ausdrücklich durch bioMérieux autorisiert und ausgebildet ist, selbst oder durch Dritte weder direkt noch indirekt eine Wartungs- oder Reparaturmaßnahme durchführen;

- die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Produkte notwendigen und zugelassenen Reagenzien, Verbrauchsmaterialien und sonstige Materialien wie z.B. Reinigungsmittel verwenden;
- den autorisierten Mitarbeitern von bioMérieux während der Regelarbeitszeiten und bei sonstigen vereinbarten Terminen den erforderlichen Zugang zu den Produkten sowie den Zugang zu und die Verwendung von allen Maschinen, Zubehör und anderen Ausstattungen des Kunden, die zur Erbringung der Serviceleistungen notwendig sind, ermöglichen;
- mit bioMérieux vereinbarte Termine einhalten oder mit einer Frist von spätestens 24 Stunden schriftlich (auch per Email) absagen, anderenfalls wird 50% des Servicepreises bei Sonstigen Leistungen bzw. im Fall eines Servicevertrags eine angemessene Pauschale für vergeblichen Aufwand auf Seiten bioMérieux fällig.
- die Erreichbarkeit der Anwender der Produkte bei Terminen zum fachlichen Austausch mit Technikern der bioMérieux sicherstellen; und
- die Sicherheit des Personals und Vertreter von bioMérieux in den Räumlichkeiten des Kunden sicherstellen, erforderliche Schutzmaßnahmen zu veranlassen und einzuhalten und insbesondere Geräte, die in Kontakt mit Patientenproben und anderen möglicherweise infektiösen Materialien stehen, vor dem Serviceeinsatz von bioMérieux gemäß den anerkannten Standardverfahren reinigen und desinfizieren.

8. Vergütung

8.1. Der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarte Vergütung für die Serviceleistungen zu bezahlen.

8.2. Die Vergütung für Leistungen, die nicht vom Leistungsumfang gemäß diesen Bedingungen umfasst sind („Sonstige Leistungen“), richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Preisen. Auf Wunsch kann bioMérieux dem Kunden eine Kopie der jeweils gültigen Preise übermitteln.

8.3. Die Vergütung für Serviceverträge ist vorab für das jeweilige Vertragsjahr bzw. bei sonstigen Leistungen, sofern nicht anders vereinbart, nach Leistungserbringung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Zahlungen des Kunden gelten erst dann als erfolgt, wenn bioMérieux über den Betrag verfügen kann. Etwaige Beanstandungen sind bioMérieux innerhalb von 10 Werktagen (Montag bis Freitag) nach Erhalt der Rechnung mitzuteilen. Der Kunde stellt sicher, dass er elektronische Rechnungen nach den jeweils geltenden Vorgaben empfangen und verarbeiten kann.

8.4. Die Vergütung für die Dienstleistungen gelten vorbehaltlich der Installation der Fernwartungssoftware und darauffolgend der autorisierten Zugriffsmöglichkeit über die Fernwartungssoftware zu jeder Zeit, wenn erforderlich („VILINK® Implementierung“). Wenn die VILINK® Implementierung gleich aus welchem Grund bei der Installation des Systems oder zu einem späteren Zeitpunkt während der Laufzeit eines Servicevertrags oder zur Fälligkeit einer im Einzelfall beauftragten Serviceleistung nicht vorliegt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Versäumnis des Kunden, die Fernwartungssoftware zu aktualisieren oder den Zugang zu autorisieren, wenn er zum Zwecke der Erbringung der Dienstleistung angefordert wird, erhöhen sich die Preise für den Service für dieses System um 20%. Für im Einzelfall beauftragte Servicedienstleistungen wird der erhöhte Preis in jedem Fall der fehlenden VILINK® Implementierung berechnet. Für Serviceverträge gilt folgendes: Fehlt in einem Servicejahr die VILINK ® Implementierung, wird der erhöhte Servicepreis mit der nächsten im Voraus zu zahlenden Servicegebühr für das jeweilige System berechnet. Falls der Kunde die VILINK-Implementierung® in einem Servicejahr erneut erreicht und die VILINK-Implementierung® für den Rest des Jahres beibehält, sinken die Servicepreise für dieses System wieder, wenn die Servicegebühr für das folgende Servicejahr im Voraus in Rechnung gestellt wird.

8.5. Mit Eintritt des Verzugs werden Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet sowie eine Verzugspauschale in Höhe von 40 €. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt.

8.6. Soweit der vom Kunden gezahlte Betrag den Rechnungsbetrag übersteigt und bioMérieux entsprechend verpflichtet ist, den Differenzbetrag zwischen den vom Kunden gezahlten Mehrbetrag und dem Rechnungsbetrag zurückzuerstatten, berechnet bioMérieux hierfür eine

Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 €.

9. Preisanpassungen Service Vertrag

Soweit nicht anders vereinbart, erhöht sich die jeweils geltende Vergütung eines Servicevertrages jährlich jeweils zu Beginn eines Vertragsjahres um 1,9 % sowie ab dem 6. Jahr nach Beginn der Laufzeit des Servicevertrages um jährlich 8 %.

10. Subunternehmer

bioMérieux ist berechtigt, für die Durchführung der Serviceleistungen gemäß diesen Bedingungen sorgfältig ausgewählte Subunternehmer einzusetzen und sorgt dafür, dass diese auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und den Einsatz geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen verpflichtet werden.

11. Gewährleistung

11.1 Gewährleistungsansprüche für im Rahmen der Serviceleistungen verwendete Ersatzteile verjähren innerhalb von zwölf (12) Monaten nach Gefahrübergang. Gewährleistungsansprüche für die erbrachten Dienstleistungen verjähren innerhalb von drei (3) Monaten nach Leistungserbringung.

11.2 Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsrechte des Kunden ist dessen ordnungsgemäße Erfüllung der ihm obliegenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten.

11.3 Bei Mängeln an Ersatzteilen erfolgt die Nacherfüllung nach Wahl von bioMérieux durch Lieferung eines neuen Ersatzteils oder durch Beseitigung des Mangels. bioMérieux ist nach seiner Wahl berechtigt, mehrere Nacherfüllungsversuche durchzuführen. Das Recht von bioMérieux die Nacherfüllung zu verweigern, bleibt hiervon unberührt. Das mangelhafte Ersatzteil geht in das Eigentum von bioMérieux über und ist bioMérieux herauszugeben.

11.4 bioMérieux ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Servicepreises zurückzubehalten.

11.5 Der Kunde hat bioMérieux die zur Prüfung des Mangels und der geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben.

11.6 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht Ausbau- und Einbaukosten), trägt bioMérieux, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Anderenfalls kann bioMérieux vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

11.7 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziff. 12 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

12. Haftung

12.1. Soweit sich aus diesen Bedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet bioMérieux bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

12.2. Auf Schadensersatz haftet bioMérieux - gleich aus welchem Rechtsgrund - im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet bioMérieux vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z. B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

(a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

(b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von bioMérieux jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

12.3. Die sich aus Ziff. 12.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen

durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden bioMérieux nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit bioMérieux einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

12.4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn bioMérieux die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gemäß § 649 BGB) besteht nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

12.5. Im Falle eines von bioMérieux zu vertretenden Datenverlustes haftet bioMérieux für die Wiederherstellung nur in Höhe des Aufwandes, der entsteht, wenn der Kunde obige Datensicherungen durchgeführt hat. bioMérieux haftet insbesondere nicht für Schwierigkeiten, Fehlfunktionen, Zwischenfälle, Ausfälle, Unfälle oder Ansprüche jeglicher Art durch:

- die Nichteinhaltung der von bioMérieux vorgegebenen Benutzerhandbücher und/oder Installationsanweisungen durch den Kunden;
- die Übermittlung fehlerhafter, unvollständiger und/oder nicht konformer Informationen in Bezug auf das Kunden-System;
- die Nichtmitteilung von Anweisungen oder die Mitteilung fehlerhafter, unvollständiger und/oder nicht übereinstimmender Anweisungen;
- Fahrlässigkeit oder fehlerhafte Handlungen des Benutzerpersonals des Kunden, die zu einer teilweisen oder vollständigen Funktionsstörung der Fernwartungsdienste führt
- das Anschließen/Trennen, Hinzufügen oder Löschen von Peripheriegeräten ohne vorherige Rücksprache mit bioMérieux, insbesondere wenn dies zu einer teilweisen oder vollständigen Funktionsstörung der Fernwartungsdienste führt;
- Änderungen, Umstellungen oder Konfiguration des Kunden-Systems, welches die Nutzung der Fernwartungssoftware stört
- Leistungs-, Stabilitäts- und/oder Verbindungsprobleme jeglicher Art im Zusammenhang mit Interaktionen zwischen der Fernwartungssoftware und dem System, einschließlich der Nutzung des Internets;
- Vorfälle, die sich aus der Ausnutzung von Sicherheitslücken des Systems durch Dritte ergeben (insbesondere Angriffe oder Softwareviren, die eine teilweise oder vollständige Funktionsstörung verursachen);
- Änderung, Konfiguration oder Entfernung des Systems ohne vorherige schriftliche Rücksprache mit bioMérieux.
- Anschließen/Abschalten, Hinzufügen oder Entfernen einer Hardware-Einheit ohne vorherige Zustimmung von bioMérieux und den damit einhergehenden möglichen Konsequenzen wie z.B. einer teilweisen oder vollständigen Störung der Fernwartungsdienste;
- Leistungs-, Stabilitäts- und/oder Verbindungsausfälle irgendwelcher Art in Bezug auf die Interaktion der Fernwartungssoftware und dem Kunden-System, einschließlich der Internetnutzung;
- jegliche Vorkommnisse, die durch die Ausnützung von Sicherheitslücken auf dem Kunden-System durch Dritte entstehen (insbesondere Angriffe von Softwareviren, die zu eine teilweise oder vollständige Funktionsstörung führen können).

12.6. Der Kunde bleibt allein verantwortlich für Funktionsstörungen oder Schwierigkeiten jeglicher Art, die möglicherweise in seinem Computersystem, seinen Geräten, Netzwerken oder seiner Software, einschließlich des Systems, auftreten; einschließlich eines Konfigurationsfehlers oder einer Sicherheitsanfälligkeit der Sicherheitsrichtlinien der Komponenten des Kundeninformationssystems sowie für

Störungen oder Schwierigkeiten irgendwelcher Art, die im Computersystem des Kunden, den Produkten, dem Netzwerk oder der Fernwartungssoftware entstehen können, inklusive des Kunden-Systems.

13. Höhere Gewalt

bioMérieux ist darüber hinaus nicht für Schäden, Verluste, Verzögerungen oder die Nichterfüllung in der Bereitstellung von Serviceleistungen haftbar, die durch Handlungen von Regierungen verursacht wurden, durch Streiks, Feuer, Explosionen, Diebstähle, Aufruhr, Überschwemmungen, Krieg, extreme Witterung, Epidemien oder Pandemien oder durch irgendeinen anderen Grund, der sich der Kontrolle und dem Einfluss von bioMérieux entzieht.

14. Geheimhaltung

Beide Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen der anderen Partei, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Partei, die ihr im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gegeben werden, vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht im Hinblick auf vertrauliche Informationen, (i) die dem Empfänger bei Bekanntgabe nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine vertragliche Vereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden oder (ii) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen.

15. Verarbeitung personenbezogener Daten

15.1. Datenverarbeitung durch bioMérieux als verantwortliche Stelle im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO Betr. Kundendaten

Im Rahmen der Vertragsbeziehung zwischen den Parteien verarbeitet bioMérieux und die mit bioMérieux verbundenen Unternehmen die zur Vertragsanbahnung, -durchführung und -beendigung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kunden bzw. von dessen Mitarbeitern (Anschrift, geschäftliche Emailadressen, geschäftliche Telefonnummern) im Einklang mit anwendbarem Datenschutzrecht, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, Datenschutzgrundverordnung, „DSGVO“. Weitergehende Informationen über die Datenverarbeitung und ein Formular zur Wahrnehmung ihrer Rechte finden Sie unter: Data Privacy | Pioneering Diagnostics (biomerieux.com). Zur Wahrnehmung ihrer Rechte können Betroffene den globalen Datenschutzbeauftragten von bioMérieux kontaktieren: privacyofficer@biomerieux.com.

15.2. Datenverarbeitung durch bioMérieux als Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 4 Nr. 8 DSGVO – Betr. Kunden- und Patientendaten

Im Rahmen von Serviceleistungen (Gewähr oder Wartung) am Gerät oder einer Fernwartung kann der Kunde als Verantwortlicher bioMérieux als Auftragsverarbeiter sofern für die Erbringung der Leistungen erforderlich einen darauf zeitlich begrenzten Zugriff auf Patientendaten gewähren.

Sofern bioMérieux innerhalb der zum Kunden bestehenden Vertragsbeziehung, z. B. im Rahmen der Leistungsbeziehung, Wahrnehmung von Garantien, Wartungen oder Qualitätskontrollen verkaufter Systeme als Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 4 Nr. 8 DSGVO personenbezogene Daten des Kunden bzw. von den Patienten des Kunden verarbeitet, schließen die Parteien auf Betreiben des Verantwortlichen die nach Art. 28 DSGVO erforderliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung. bioMérieux wird die im Auftrag zu verarbeitenden personenbezogenen Daten des Kunden ausschließlich nach den für Auftragsverarbeiter geltenden Vorschriften der DSGVO verarbeiten.

16. Vertragslaufzeit, Kündigung von Serviceverträgen

16.1. Serviceverträge gelten ab dem in dem Angebot genannten Zeitpunkt, spätestens aber mit Installation des betreffenden Geräts beim Kunden, für die Dauer des darin genannten Zeitraums. Sie verlängern sich automatisch um ein (1) weiteres Jahr, sofern sie nicht mit einer Frist von drei (3) Monaten vor Ende der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt werden.

16.2. Falls eine Partei ihre Verpflichtungen gemäß dieser Vereinbarung für einen Zeitraum von 20 (zwanzig) Tagen nach schriftlicher Mitteilung nicht erfüllen sollte, hat die andere Partei das Recht, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen. Gleiches gilt, wenn aufgrund der Vermögensverhältnisse des Kunden die Gefahr eines Ausfalls der geschuldeten Zahlungen besteht.

17. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

17.1. Für diese Bedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen bioMérieux und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN Kaufrechts.

17.2. Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das Landgericht Stuttgart.

18. Sonstiges

18.1. Sollte eine Bestimmung in diesen Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

18.2. Der Kunde darf diesen Vertrag oder irgendwelche Rechte oder Pflichten im Zusammenhang damit nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von bioMérieux an Dritte abtreten oder übertragen.

18.3. Dem Kunden stehen Aufrechnung- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als ein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Rechtsverhältnis beruht.